

Länderbericht Österreich 2016

1. Verfassungsregelungen

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.2 Ehescheidung

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.3 Abstammung des Kindes

Mit dem Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes 2015 (siehe Punkt 8.8) wurde gesetzlich festgelegt, auf welche Weise Frauen die Elternschaft als zweiter Elternteil neben der Mutter im Sinn des § 143 ABGB (Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat) erlangen können. Das soll - in Anlehnung an die Bestimmungen zur Vaterschaft - bei eingetragenen Partnerschaften auf Grund einer gesetzlichen Vermutung oder durch ein Anerkenntnis oder durch eine gerichtliche Feststellung möglich sein. Voraussetzung ist, dass an der Mutter in der für die Empfängnis kritischen Zeit eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden ist.

Für Frauen, deren Elternschaft feststeht, gelten die Bestimmungen über die Obsorge oder den Unterhalt wie für feststehende Väter, aber auch die erbrechtlichen Regelungen, die Normen des Namensrechts und auf den Vater Bezug nehmende Regelungen in anderen Gesetzen, wie etwa im Staatsbürgerschaftsrecht.

2.4 Elterliche Obsorge

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.5 Kontaktrecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.6 Unterhalt

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.7 Namensrecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

2.8 Adoption

Mit 1.1.2016 trat eine Änderung des ABGB in Kraft, die eingetragenen Partner/innen die gemeinsame Adoption eines Kindes ermöglicht. Der erste Satz des § 191 Abs. 2 ABGB „Die Annahme eines Wahlkindes durch mehr als eine Person, sei es gleichzeitig, sei es, solange die Wahlkindschaft besteht, nacheinander, ist nur zulässig, wenn die Annehmenden miteinander verheiratet sind.“ wurde gestrichen. Der Satz „Ehegatten dürfen in der Regel nur gemeinsam annehmen.“ bleibt unverändert.

Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich folgende Fragestellungen:

Müssen auch eingetragene Partner/innen gemeinsam adoptieren? (dass sie es dürfen, ist nach dem Erkenntnis des VfGH nicht zu bezweifeln)

Dürfen Lebensgefährten/innen gemeinsam adoptieren?

Müssen Lebensgefährten/innen gemeinsam adoptieren?

Dürfen auch andere Familienmitglieder gemeinsam adoptieren?

Dürfen Dritte gemeinsam adoptieren?

Wie die neue Rechtslage genau zu verstehen ist, wurde bisher von den Gerichten noch nicht entschieden. Rechtsklarheit darüber ist für die Beratung der Adoptivwerber/innen durch die KJH jedoch dringend erforderlich. Weiters muss für die KJH Klarheit darüber bestehen, ob die Eignungsbeurteilung für ein Adoptivwerberpaar oder für Einzelpersonen gemacht werden muss/kann. Bei der Kinder- und Jugendhilfekonferenz am 13. und 14. Oktober 2016 soll von den zuständigen Landesräten ein Beschluss gefasst werden, einen entsprechenden Antrag auf rechtliche Klarstellung beim Bundesministerium für Justiz einzubringen.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Im Berichtszeitraum erfolgten keine relevanten gesetzlichen Änderungen.

Im Jahr 2015 wurde im Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Reformbedarf im zivilrechtlichen Pflegekindschaftsrecht prüft.

2.10 Lebenspartnerschaftsgesetz (EPG)

Am 1.1.2016 trat eine Änderung des ABGB und des EPG in Kraft, die eingetragenen Partnern sowie hetero- und homosexuellen LebensgefährtenInnen die gemeinsame Adoption eines Kindes ermöglicht. (siehe 2.7. Adoption)

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

3.1 Kinderbetreuungsgeldgesetz

2016 wurde eine Kinderbetreuungsgeld-Reform beschlossen, die am 1. März 2017 in Kraft treten soll. Kernpunkt der Reform ist die Einführung eines flexiblen Kinderbetreuungsgeld-Kontos, außerdem ist ein Partnerschaftsbonus bei annähernd gleicher Aufteilung der Kinderbetreuung sowie eine Ausweitung des so genannten „Papa-Monats“ auf die Privatwirtschaft vorgesehen.

Das neue Kinderbetreuungsgeld-Konto ersetzt die bestehenden vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgelds. Die Eltern können die Bezugsdauer künftig innerhalb einer bestimmten Zeitspanne flexibel wählen, wobei ein Elternteil maximal 28 Monate - statt derzeit

30 Monate - und beide Elternteile zusammen maximal 35 Monate (derzeit 36) Kinderbetreuungsgeld erhalten. Je nach Länge der Inanspruchnahme stehen zwischen 12.337 € (bei einem Bezugszeitraum zwischen 12 und 28 Monaten) und 15.449 € (für beide Elternteile zusammen) zur Verfügung. Das entspricht einer monatlichen Leistung zwischen rund 440 € und 1.030 €. Zusätzlich erhalten Mütter und Väter einen einmaligen Partnerschaftsbonus von je 500 €, wenn die Kinderbetreuung in einem annähernd gleichen Verhältnis (zumindest 60:40) aufgeteilt wird. Der Bezugszeitraum kann, bei rechtzeitiger Bekanntgabe, einmal gewechselt werden, überdies haben die Eltern künftig die Möglichkeit, bis zu 31 Tage parallel Kindergeld zu beziehen.

Väter werden sich unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der ersten 91 Tage nach der Geburt eines Kindes 28 bis 31 Tage berufliche Auszeit für die Familie nehmen können (so genannter „Papa-Monat“). Allerdings ist dafür ein Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erforderlich, auch ein Kündigungsschutz besteht nicht. Während dieser „Familienzeit“ ist nicht nur eine finanzielle Unterstützung von 700 € vorgesehen, die vom Kinderbetreuungsgeldkonto abgezogen wird, auch die Kranken- und die Pensionsversicherung laufen weiter.

Als Alternative zum neuen Kinderbetreuungsgeld-Konto steht weiter die Möglichkeit zur Verfügung, bis zu 12 Monate (ein Elternteil) bzw. 14 Monate (beide Elternteile zusammen) einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld im Ausmaß von 80 % des Letzteinkommens zu beziehen, bei einer Obergrenze von ca. 2.000 € monatlich. Auch bei dieser Variante gibt es im Falle einer annähernd gleichmäßigen Aufteilung der Kinderbetreuung den neuen Partnerschaftsbonus. Um nebenher eine geringfügige Beschäftigung zu ermöglichen, wird die Zuverdienstgrenze von jährlich 6.400 € auf 6.800 € (ca. 567 € pro Monat) angehoben.

3.2 Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder und wurde mit 1.1.2016 valorisiert.

1. Altersstaffelung:

0-2 Jahre	111,8 €
3-9 Jahre	119,6 €
10-18 Jahre	138,8 €
ab 19 Jahren	162 €

2. Geschwisterstaffelung:

2 Kinder	6,90 €
3 Kinder	17,00 €
4 Kinder	26,00 €
5 Kinder	31,40 €
6 Kinder	35,00 €
7 Kinder	51,00 €
8 Kinder	51,00 €

3. Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder:

Für jedes erheblich behinderte Kind wurde die erhöhte Familienbeihilfe von 138,3 € auf 152,9 € angehoben.

3.3 Elternbildung

Für die Förderung qualitativer Elternbildungsangebote, die gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“ durchgeführt werden, stehen Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung (im Jahr 2016 1,4 Mio. €).

Zur Steigerung qualitativer Elternbildungsangebote und zur Schaffung bundesweit vergleichbarer Standards für das Fachpersonal wurde ein Ausbildungskonzept entwickelt und überarbeitet. Institutionen, die Ausbildungslehrgänge auf der Basis des ministeriellen Curriculums „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen“ durchführen, wird ein Gütesiegel verliehen. Derzeit werden 15 Gütesiegel-zertifizierte Lehrgänge von 12 Trägerorganisationen österreichweit angeboten (Stand: Juli 2016).

Zur Fortbildung des Fachpersonals der Elternbildung organisiert das BMFJ jährlich eine Studententagung zu einem aktuellen Schwerpunktthema. 2016 stand die Studententagung unter dem Thema „Geschlechtssensible Erziehung und ihre Bedeutung für die Elternbildung“.

Das wichtigste Instrument zur Bewusstseinsbildung für die Elternbildung ist die Website www.eltern-bildung.at, die über den Nutzen der Elternbildung informiert und ein monatlich wechselndes Erziehungsthema sowie einen österreichweiten Kalender mit niederschweligen Elternbildungsveranstaltungen bereit hält. Im ersten Halbjahr 2016 konnte die Website mehr als 120.000 Zugriffe verzeichnen.

Um Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, setzt die ministerielle Elternbildung auf ein Medienkonzept, das neben der Website www.eltern-bildung.at auch die kostenlosen Erziehung-Broschüren „ElternTIPPS“ (für verschiedene kindliche Altersstufen und familiäre Herausforderungen) sowie seit August 2014 eine kostenlose „FamilienApp“ mit Erziehungsthemen bereithält. Damit nimmt die ministerielle Elternbildung Rücksicht auf die unterschiedlichen Bildungszugänge und Bildungsbedürfnisse von Eltern und auf die neuen Trends in der Mediennutzung junger Erwachsener. Die Themenbereiche der App sind nach den kindlichen Entwicklungsphasen gegliedert und behandeln auch die Spezialthemen „Spätere Eltern“, „Alleinerziehend“ und „Patchworkfamilien“; Wegweiserfunktionen in der App erleichtern die Organisation des Familienalltags.

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Am 1. Mai 2013 trat das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) in Kraft, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 aufgehoben und das Kinder- und Jugendhilferecht reformiert wurde. Dieses Grundsatzgesetz des Bundes verpflichtet die Länder, bis zum 30. April 2014 Ausführungsgesetze zu erlassen. Mit Ausnahme des Salzburger KJHG, das am 1. Mai 2015 in Kraft trat, wurden die Ausführungsgesetze aller anderen Bundesländer innerhalb der gesetzlichen Frist in Kraft gesetzt. Das verspätete Inkrafttreten des Salzburger Ausführungsgesetzes hatte zur Folge, dass das Land Salzburg als einziges Bundesland den Zweckzuschuss des Bundes nicht in Anspruch nehmen konnte. Die Bundesländer Wien, Steiermark, Tirol und Niederösterreich haben bereits Novellen zu ihren Ausführungsgesetzen erlassen.

Die Prinzipien des B-KJHG wurden in den Landesgesetzen wie folgt umgesetzt:

Vier-Augen-Prinzip

Wie bereits im Länderbericht Österreich 2014 ausgeführt, war die Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Vier-Augen-Prinzip ein wesentliches Reformziel:

Die Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist, beruht auf einem komplexen Prozess, der erstmals gesetzlich geregelt wurde. Um eine möglichst sichere Beurteilung im Einzelfall gewährleisten zu können, soll daher eine zweite Fachkraft herangezogen werden, wenn dies für den Kinderschutz erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn viele Beteiligte involviert sind, widersprüchliche Angaben gemacht werden, die Sachlage sehr komplex und unklar ist und das Gefährdungsrisiko für das Kind hoch ist. Ist die Sachlage offensichtlich, genügt für die Beurteilung eine Fachkraft. Ebenso soll zur Hilfeplanung erforderlichenfalls eine weitere Fachkraft nach dem Vier-Augen-Prinzip beigezogen werden.

Das Vier-Augen-Prinzip wurde in den Ausführungsgesetzen der Länder unterschiedlich umgesetzt:

- Bei Gefährdungsabklärungen ist es in Wien, Niederösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg verpflichtend, im Burgenland, Oberösterreich und Tirol ist es nur erforderlichenfalls einzuhalten.
- Bei der Hilfeplanung ist es nur in Wien, Kärnten und Salzburg verpflichtend, in den übrigen Bundesländern ist es nur erforderlichenfalls einzuhalten.
- Darüber hinaus muss in Wien und Salzburg auch die Eignungsbeurteilung von Pflege- und Adoptiveltern im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften erfolgen. In Tirol soll die Pflegeplatzherhebung möglichst im Zusammenwirken von zwei Fachkräften durchgeführt werden.

Soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen

Die Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Förderung von Pflege und Erziehung und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens Soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, wurde in Niederösterreich, der Steiermark nicht umgesetzt.

Bedarfsprüfung bei Eignungsbeurteilung

Die KJH Oberösterreichs sieht im Rahmen der Eignungsbeurteilung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eine Bedarfsprüfung vor, die aus EU-rechtlicher Sicht bedenklich ist.

Internationale Adoption

Das Vorarlberger KJHG sieht eine Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption nur bei Mitgliedstaaten des Haager Übereinkommens vor.

Tagesbetreuung

Im Gegensatz zum JWG 1989 enthält das B-KJHG 2013 keine Regelungen zur Tagesbetreuung von Kindern, weil diese aus systematischen Gründen in eigenen Landesgesetzen geregelt werden soll. Dennoch regeln Wien und Burgenland die Tagesbetreuung in ihren jeweiligen Landes-KJHG.

Statistik

Das B-KJHG 2013 legt fest, dass jährlich statistische Daten zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und zu veröffentlichen sind. Das Datenerhebungsprogramm für die bundesweite Kinder- und Jugendhilfestatistik wurde vom BMFJ gemeinsam mit der Statistik Austria und den Ländern ausgearbeitet. Die erste österreichweite Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Berichtsjahr 2015 steht auf www.bmfj.gv.at als Download zur Verfügung.

Evaluierung

Das BMFJ hat das Österreichische Institut für Familienforschung mit der Durchführung der Evaluierung des B-KJHG 2013 beauftragt. Es soll geprüft werden, inwieweit die mit dem B-KJHG 2013 beabsichtigten Zielsetzungen (Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, Professionalisierung der Fachkräfte, Stärkung der Prävention von Erzie-

hungsproblemen, Partizipation und Datenschutz) erreicht wurden. Darüber hinaus soll ein allfälliger Novellierungsbedarf aufgezeigt werden. Der Endbericht soll Mitte 2018 vorliegen.

4.2 Jugendschutz

Im Zeitraum Dezember 2014 bis Februar 2016 haben die Bundesländer Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und Tirol Jugendschutzgesetze erlassen, die Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr den Erwerb und Konsum von Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten verbieten. Ferner wurde ein Weitergabeverbot für diese Produkte geregelt.

Darüber hinaus wurden mit der Novelle zum Tiroler Jugendschutzgesetz folgende wesentliche Änderungen umgesetzt:

- Aktualisierung der Ziele und Aufgaben dieses Gesetzes,
- Institutionalisierung eines Jugendbeirates,
- Herabsetzung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre für eine Nächtigung ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben
- Absehen von der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen
- Anpassung der Datenschutzbestimmungen (siehe Punkt 7)

4.3. Bundes-Jugendvertretungsgesetz

Im Berichtsraum erfolgten keine relevanten Änderungen.

5. Strafrecht

Am 1.1.2016 trat eine umfassende Strafrechtsreform in Kraft. Es wird künftig der höchstpersönliche Lebensbereich stärker geschützt, indem Gewaltdelikte strenger bestraft werden. Bei absichtlich schwerer Körperverletzung (§ 87 StGB) riskieren Straftäter künftig doppelt so hohe Freiheitsstrafen wie bisher - nämlich 1 bis 10 Jahre (bisher 1 bis 5 Jahre). Stirbt das Opfer drohen künftig 5 bis 15 Jahre (bisher 5 bis 10 Jahre).

Im Zuge der Reform wurden auch neue Straftatbestände eingeführt:

- "Zwangsheirat" (§ 106a StGB):
Die bisher als Fall der schweren Nötigung erfasste Zwangsehe ist nunmehr gesetzlich erfasst. Nach dem neuen Delikt ist die Beförderung oder die Veranlassung des Opfers durch Drohung, Täuschung oder Gewalt, sich zum Zweck der Schließung einer Zwangsehe in einen fremden Staat zu begeben, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.
- "Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung" (§ 205a StGB):
Die Vornahme des Beischlafs oder einer dieser gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung gegen den Willen einer Person, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung wird künftig mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren strafbar. Beim Handeln gegen den Willen des Opfers ist - im Unterschied zu § 201 StGB (Vergewaltigung) - keine Gewalt, gefährliche Drohung oder anderes Nötigungsmittel erforderlich.

- „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ (§ 107c StGB):
Nach dieser Bestimmung ist derjenige strafbar, der unter Verwendung von Computersystemen oder Telekommunikation jemanden für eine größere Zahl von Personen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder ohne Zustimmung Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person für eine größere Zahl von Personen wahrnehmbar macht („Cybermobbing“). Die Strafdrohung beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen.
- „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ (§ 218 StGB):
Der bestehende Tatbestand wird auf die intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnende Körperstelle (z.B. Gesäß oder der Oberschenkel) erweitert, sofern das Opfer dadurch in seiner Würde verletzt wird. Dies wird bei intensiven unerwünschten Berührungen („Grapschen“) beispielsweise des Gesäßes regelmäßig der Fall sein.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Am 1. Juni 2016 trat eine Änderung des Asylgesetzes in Kraft, mit der normiert wurde, dass Fremde, denen der Status des Asylberechtigten rechtskräftig zuerkannt wird, ex lege mit der Zuerkennung eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten. Davor wurde ihnen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht gewährt. Die Aufenthaltsberechtigung verlängert sich nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer ex lege um einen unbefristeten Zeitraum, sofern nicht ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wird. Zumindest einmal im Kalenderjahr soll geprüft werden, ob es in den Herkunftsstaaten, aus denen die meisten Asylberechtigten kommen, zu einer wesentlichen dauerhaften Veränderung der spezifischen politischen Verhältnisse gekommen ist. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Asylvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Im Hinblick auf Familienzusammenführungen wurde die Wartefrist für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten von bisher einem auf nunmehr drei Jahre erstreckt.

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind verpflichtet, persönlich beim Österreichischen Integrationsfond zu erscheinen, der Orientierungsgespräche durchführt, Integrationsanforderungen definiert und über Integrationsleistungen informiert.

7. Datenschutzregelungen

Mit der Novelle zum Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz, das am 17. Februar 2016 in Kraft trat, wurde die Verwendung der personenbezogener Daten geregelt, die für das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeindeämter und den Stadtmagistrat Innsbruck erforderlich sind.

8. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder die Familie als solche

8.1 Sicherheitspolizeigesetz

Am 1.8.2016 trat eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes in Kraft, mit der die präventiven und repressiven Instrumente im Bereich des Schutzes vor Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie unter Anwendung von Gewalt verbessert werden.

Personen, die besonders eingreifende, weil gegen die körperliche bzw. sexuelle Integrität von Menschen gerichtete, gefährliche Angriffe begangen haben, sind zur Normverdeutlichung auf die Polizeidienststelle vorzuladen („präventive Rechtsaufklärung“). Dazu ist die Prognose erforderlich, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Betroffene auch künftig gefährliche Angriffe begehen werde, denen durch die Belehrung entgegengewirkt werden soll.

8.2 Erbrecht

Im Mai 2015 endete die Begutachtungsfrist für das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbrÄG 2015), das am 1.1.2017 in Kraft treten soll. Inhaltliche Änderungen betreffen schwerpunktmäßig das Pflichtteilsrecht (Anrechnung von Schenkungen, Deckung und Minderung des Pflichtteils), die Erbunwürdigkeit und die Enterbung, die Berücksichtigung von Pflegeleistungen im Verlassenschaftsverfahren, das Erbrecht der Ehegatten und eingetragenen Partner, das außerordentliche Erbrecht der Lebensgefährten, letztwillige Verfügungen (Testamentsformen und -zeugen) sowie die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche. Eine Beschlussfassung dieser Novelle erfolgte bislang aber nicht.

8.3 Ausbau der Kinderbetreuung

Durch die gemeinsamen Ausbauinitiativen von Bund und Ländern wurden zwischen 2008 und 2014 mehr als 47.000 zusätzliche Kinderbetreuungsplätze geschaffen. Damit konnte das Barcelona-Ziel, das für die Unter-Drei-Jährigen eine Betreuungsquote von 33 % vorsieht, zwar nicht erreicht werden, die derzeitige Betreuungsquote in institutionellen Betreuungseinrichtungen beträgt jedoch nunmehr 23,8 % sowie unter Berücksichtigung der Tagesmütter- und Tagesväterbeteiligung 25,9 %. Für die Drei- bis Sechsjährigen wurde das Barcelona-Ziel mit der Betreuungsquote von 90 % bereits im Jahr 2009 erreicht, die aktuelle Betreuungsquote für diese Altersgruppe liegt bei 94 %.

Zur beschleunigten Erreichung des Barcelona-Ziels bei den Unter-Drei-Jährigen, zur Abdeckung des regionalen Mehrbedarfs für diese Altersgruppe und zur Schließung von regionalen Lücken für die Drei- bis Sechsjährigen sowie zur Verbesserung der Betreuungsqualität stellen Bund und Länder gemeinsam rund 440 Mio. € für die Jahre 2014 bis 2017 zur Verfügung, nachdem zwischen 2008 und 2013 bereits 185 Mio. € eingesetzt wurden. Damit sollen auch Impulse zur Verbesserung der Betreuungsqualität gesetzt, Öffnungszeiten ausgeweitet sowie die Tageselternbetreuung und flexible gemeinde- und generationsübergreifende Betreuungslösungen forciert werden.

8.4. Halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in intentionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Durch die Einführung der Verpflichtung zum halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wurde für alle 5-jährigen Kinder, unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren, die Möglichkeit geschaffen, das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt unent-

geltlich zu besuchen. Als Beitrag zu den daraus entstandenen Kosten hat der Bund den Ländern für die Kindergartenjahre 2009/10 bis 2014/15 jährlich 70 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Im September 2015 wurde der halbtägig kostenlose und verpflichtende Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Fünfjährigen bis zum Kindergartenjahr 2017/18 verlängert. Darüber hinaus sollen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 die Vierjährigen verstärkt in die elementare Bildung einbezogen werden.

Durch die Anreize für einen verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor Schulpflicht, wie etwa durch das verpflichtende Beratungsgespräch mit Eltern, durch Empfehlung zum Besuch sowie durch Gratisangebote bzw. zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen, soll die Betreuungsquote bei den Vierjährigen erhöht werden. Derzeit besuchen 95,3 % der Vierjährigen eine Betreuungseinrichtung.

8.7 Ausbau der schulischen Nachmittagsbetreuung

Im Juni 2014 beschloss die Bundesregierung bis zum Jahr 2018 die Mittel für den Ausbau der schulischen Nachmittagsbetreuung jährlich auf 160 Mio. € zu erhöhen. Damit soll die Quote der schulischen Nachmittagsbetreuung von 17 % (119.036 Plätze) auf ca. 30 % (200.000 Plätze) bis zum Schuljahr 2018/2019 angehoben werden. Unter Einberechnung der 50.000 Hortplätze würde eine Betreuungsquote von 37 % erreicht.

8.8 Ausbau der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Einrichtungen zur Kinderbetreuung

In den Jahren 2008 bis 2010 und 2012 bis 2014 wurden von Bund und Ländern gemeinsam insgesamt 60 Mio. € für die sprachliche Frühförderung zur Verfügung gestellt, um die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch für alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicherzustellen.

Im August 2015 wurde beschlossen, dass Bund und Länder gemeinsam 90 Mio. € für weitere drei Jahre zur Verfügung zu stellen.

2012 wiesen 21.100 Kinder einen Sprachförderbedarf auf, 2013 waren es schon 22.800. Die Notwendigkeit der sprachlichen Frühförderung wird damit bekräftigt und mit der Anhebung der Mittel auch sichergestellt, dass alle Kinder, die es brauchen, im Kindergarten Deutschförderung bekommen können. Ziel ist es, 3- bis 6-jährige Kinder, insbesondere jene die Deutsch nicht als Erstsprache haben, so zu fördern, dass sie mit Volkseintritt die Unterrichtssprache Deutsch möglichst gut beherrschen und so dieselben Chancen für einen erfolgreichen Bildungsweg erhalten.

8.9 Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin

Mit dem Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes 2015 (FMedRÄG 2015) wurde eingetragenen Partnerinnen und gleichgeschlechtlichen Lebensgefährtinnen die Möglichkeit eröffnet, alle bisher zulässigen Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen. Auf Grund des weiterhin bestehenden Verbots der Leihmutterchaft betrifft dies nur miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebende Frauen. Sie können auf Grund einer Entscheidung des VfGH mit medizinischer Unterstützung gemeinsam Kinder bekommen.

Die wesentlichen Neuregelungen sind:

- Öffnung der Fortpflanzungsmedizin für homosexuell Paare

Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung soll in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft und in einer gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zulässig sein. Von einer Öffnung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für alleinstehende Frauen soll dagegen abgesehen werden, weil Kindern nicht von vornherein nur ein Elternteil zur Verfügung stehen soll.

- Zulassung der Samenspende für alle Methoden und für miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebende Frauen

Die Verwendung des Samens eines Dritten war bisher auf die Methode einer Befruchtung durch die Einbringung des Samens in die Geschlechtsorgane der Frau („Insemination“) beschränkt und nur dann zulässig, wenn der Samen ihres Ehegatten oder Lebensgefährten nicht fortpflanzungsfähig war.

- Präimplantationsdiagnostik

Weiters soll die so genannte Präimplantationsdiagnostik, die der Entscheidung darüber dient, ob ein durch In-vitro-Fertilisation erzeugter Embryo in die Gebärmutter eingepflanzt werden soll, zugelassen werden. Präimplantationsdiagnostik soll aber nur dann zur Anwendung kommen, wenn weniger invasive Untersuchungsmethoden (z. B. eine Untersuchung allein der Eizelle) nicht ausreichen, um eine Schwangerschaft herbeizuführen oder eine Fehl- oder Totgeburt oder einer Erbkrankheit zu vermeiden. Auch darf die Präimplantationsdiagnostik niemals undifferenziert im Sinn eines „Screenings“ angewandt werden. Sie darf vielmehr nur die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft oder zur Vermeidung einer Fehl- oder Totgeburt oder einer konkreten Erbkrankheit unabdingbar erforderlichen Untersuchungen beinhalten.

- Eizellenspende

Schließlich wird die Eizellenspende für Frauen mit ovarieller Insuffizienz innerhalb der biologisch-reproduktiven Phase (also bis zum vollendeten 45. Lebensjahr) zugelassen. Die Spenderin darf das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben. Wie die Zurverfügungstellung von Samen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung darf auch die Eizellenspende nicht Gegenstand eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts sein.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Seit dem 1.9.2014 traten folgende internationale Übereinkommen in Kraft:

Haager Prozessrechtsübereinkommen: Beitritt Mongolei, BGBl. III 188/2014
Beitritt Kasachstan, BGBl. III 126/2015

Haager Kinderschutzübereinkommen: Beitritt Italien, BGBl. III 154/2015
Beitritt Ukraine, BGBl. III 35/2016

Am 13. Jänner 2015 trat der Einföhrungserlass zur Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (Verordnung Schutzmaßnahmen) mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen und dem Schutz von Gewaltopfern in der Europäischen Union in Kraft.